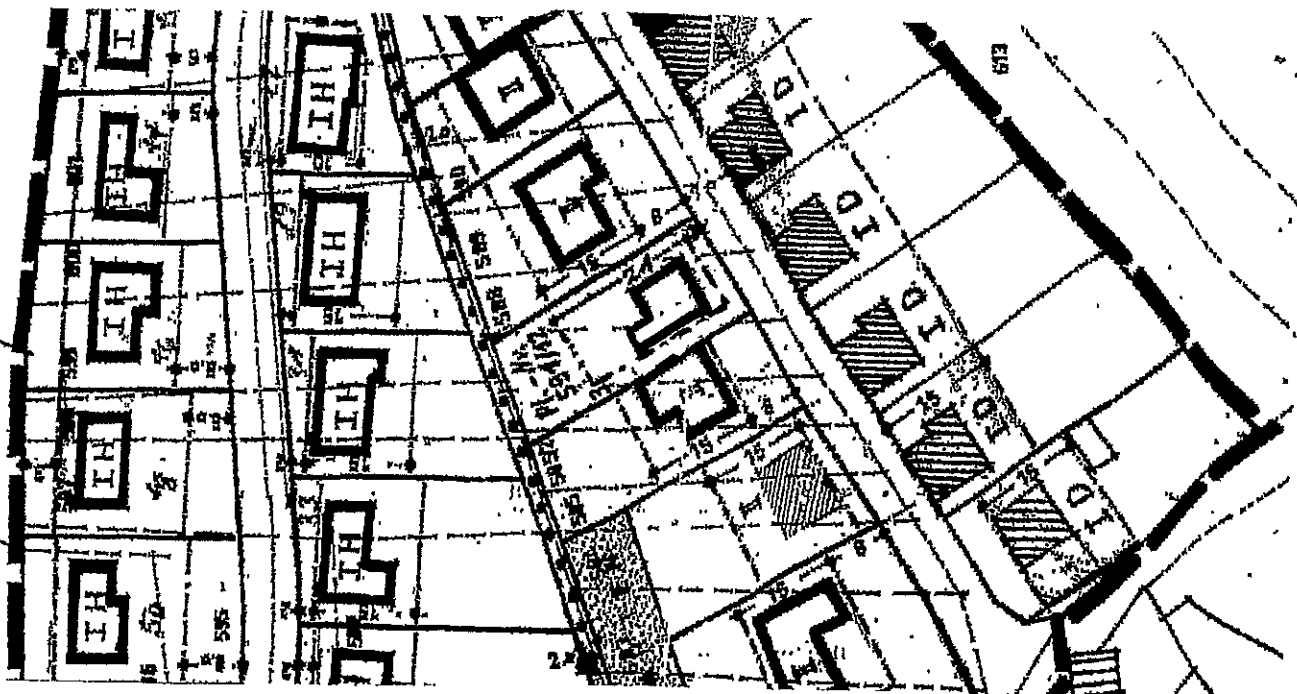


Änderung des Bebauungsplanes „Kirchenthälchen“, I. Änderungsplan,
der Ortsgemeinde Wallhalben
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB sowie des § 24 GemO
hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wallhalben
in seiner Sitzung am
die folgende Satzung über eine vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes „Kirchenthälchen“, 1. Änderungsplan,
gemäß § 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung,
im Bereich des Grundstücks Plan-Nr. 591/12,
beschlossen.



Bebauungsplan „Kirchenthälchen“, 1. Änderungsplan,
Ortsgemeinde Wallhalben

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
im Bereich des Grundstücks Plan-Nr. 591/12
hinsichtlich der Verschiebung der vorderen
Baugrenze um 1,00 m und der hinteren Baugrenze
um 5,00 m sowie neue Baugrenze von 3,00 m zum
Grundstück Plan-Nr. 591/17
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom
..... 23.11.2017

Grundlage der Änderung und zugleich Begründung
siehe beiliegender Gemeinderatsbeschluss.

Ausgefertigt:

66917 Wallhalben den 12.03.2018.....

Der Ortsbürgermeister



Begründung

=====

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Kirchenthälchen“, I. Änderungsplan, der Ortsgemeinde Wallhalben

Im Bebauungsplan „Kirchenthälchen“, I. Änderungsplan, ist beim Grundstück Plan-Nr. 591/12 die vordere Baugrenze auf 4,00 m und die hintere Baugrenze auf 15,00 m festgesetzt.

Um dem Grundstück eine bessere Ausnutzung zu ermöglichen, wird die vordere Baugrenze um 1,0 m auf 3,0 m verringert.

Die hintere Baugrenze wird um 5,00 m erweitert.

Das Baufenster erhöht sich somit von 15,0 m auf 21,0 m.

Zudem wird im westlichen Bereich des Grundstücks Plan-Nr. 591/12 zum Grundstück Plan-Nr. 591/7 hin eine neue Baugrenze mit einem Abstand von 3,00 m festgesetzt.

Auf die Erschließung des Baugrundstücks hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes keinen Einfluss.



66917 Wallhalben, den 26. Juli 2017

(Martin, Ortsbürgermeister)

Der Satzungsbeschluss durch die Ortsgemeinde Wallhalben wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Bebauungsplan mit der Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der geänderte Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben, Standort Thaleischweiler-Fröschen, Hauptstr. 52, Zimmer 22, während den Dienststunden,

montags, dienstags und donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
und freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr,

eingesehen werden kann sowie ergänzend auch auf der Internetseite www.vgtw.de unter Ortsgemeinde Wallhalben -Bebauungspläne- einsehbar ist.

Mit der Bekanntmachung am 15.03.2018 ist der geänderte Bebauungsplan in Kraft getreten, § 10 Abs. 3 BauGB.

3/610-13/Mü/N

66987 Thaleischweiler-Fröschen, den 28.03.2018

Verbandsgemeindeverwaltung:




Peifer, Bürgermeister